

1. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Macken
vom 14.12.2022

Der Ortsgemeinderat Macken hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der § 2 Absatz 3, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2022 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Macken vom 26.11.2014 wird wie folgt geändert:

- 1) § 31 Gebühren erhält folgende neue Fassung:

§ 31
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Macken, den 14.12.2022

Marco Kneip
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.